

Markt Burtenbach

Landkreis Günzburg

Bebauungsplan

"Gewerbegebiet und Sondergebiet Freiflä- chenphotovoltaik Bildhölzle"

Entwurf

Fassung vom 21.04.2020

Abhandlung der Einwände, Hinweise und Anregungen

der

**Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB**

sowie der

**öffentlichen Auslegung
nach § 3 Abs. 2 BauGB**

bei der

Marktratssitzung

am 20.07.2020

Die in der Abhandlung formulierten Beschlussvorschläge entsprechen den
in der Marktratssitzung vom 20.07.2020 gefassten Beschlüssen.

Die Aufforderung zur Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange erging am 19.05.2020.

Als Rückäußerungstermin wurde angegeben: Frist: 1 Monat (entsprechendes Aufforderungsschreiben ist beigefügt).

Eine Liste der zur Stellungnahme aufgeforderten Träger öffentlicher Belange ist beigefügt.

Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Bei der öffentlichen Auslegung vom 22.05.2020 bis 22.06.2020 nach § 3 Abs. 2 BauGB sind **keine** Einwände, Hinweise und Anregungen eingegangen.

Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Bei der Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sind folgende Einwände, Hinweise und Anregungen eingegangen.

1. Stellungnahme des Landratsamtes Günzburg, Günzburg, vom 02.07.2020 (Anlage 1)

lfd.Nr.	Einwände - Bedenken - Anregungen	Abwägung Beschlussvorschlag	zuge- stimmt
	<p><u>Stellungnahme:</u> Der Markt Burtenbach plant die Ausweisung einer weiteren Gewerbegebietsfläche im Nordwesten Burtenbachs westlich der alten Staatsstraße 2025 einschließlich einer Sondergebietsfläche für Photovoltaik, die in das Mindeltal ragt.</p>	<p>Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.</p>	
1.1	<p>Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan</p> <p><u>Stellungnahme:</u> Der vorliegende Bebauungsplanentwurf ist derzeit nicht aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Marktgemeinde Burtenbach, der im fraglichen Bereich landwirtschaftliche Flächen vorsieht, entwickelt. Enthalten ist das geplante Gewerbegebiet jedoch in der im Parallelverfahren anhängigen Flächennutzungsplanänderung. Der Bebauungsplan ist nach Abschluss des Änderungsverfahrens aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.</p>	<p>Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.</p>	
1.2	<p>Ortsplanung</p> <p><u>Stellungnahme:</u> Aus ortsplanerischer Sicht wird begrüßt, dass hinsichtlich der Farbgestaltung sowie der Höhenentwicklung Änderungen gegenüber der bisherigen Planung vorgenommen wurden.</p>	<p>Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.</p>	
	<p><u>Stellungnahme:</u> Die beabsichtigte Anordnung des Sondergebietes für Photovoltaik ist jedoch aus ortsplanerischer Sicht weiterhin abzulehnen. Die in der</p>	<p>Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis</p> <p><u>Abwägung:</u></p>	

Abwägung dargelegten Gründe sind die nachvollziehbaren wirtschaftlichen Interessen eines Unternehmers, die jedoch mit den Zielen der Ortsplanung, dem harmonischen Übergang in die Landschaft, nicht vereinbar sind. Im Hinblick dessen wird nochmal ein Appell an die Gemeinde gerichtet, die Ortsgestaltung über die Interessen Einzelner zu stellen.

Die beabsichtigte Sondergebietsfläche für die Photovoltaik incl. der im Osten angrenzenden Teilfläche des Gewerbegebiets greifen fingerförmig derart massiv in die Landschaft ein, dass damit das wertvolle Landschaftsbild des Mindeltals erheblich gestört wird. Die Unterbringung von flächenintensiven Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist an vorbelasteten Flächen vorzunehmen und könnte in

der vorliegenden Planung bestens in die Aussparung des Baugebietes im Südwesten integriert werden.

Der Markt Burtenbach beschäftigt sich eingehend mit der plangegenständlichen Fläche für die Freiflächenphotovoltaikanlage. Bei der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage ist sich der Markt Burtenbach hinsichtlich der fingerartigen Entwicklung in die freie Landschaft hinaus durchaus bewusst. Der Markt Burtenbach beabsichtigt dennoch die Entwicklung der Fläche für die Freiflächenphotovoltaikanlage zuzulassen und weiterzuentwickeln. Um die Außenwirkung der Photovoltaikanlage hin zum Talraum in Richtung Westen zu entschärfen, wurde im Entwurf auf der Westseite der Sondergebietsfläche der Freiflächenphotovoltaikanlage eine massive Randeingrünung mit entsprechenden hochwachsenden Bäumen angelegt und die Photovoltaikfläche im Westen entsprechend zurückgenommen. Zudem ist diese Fläche nach Nordwesten hin zu einem schluchtartigen Einschnitt geneigt, sodass die Fläche weder von Osten, von Süden und von Norden her besonders einzusehen ist. Somit ist davon auszugehen, dass die Photovoltaikanlage kein wesentlich störendes Element in der Landschaft darstellt.

Hinsichtlich des Vorschlags, *“die Freiflächen-Photovoltaikanlage an vorbelasteten Flächen vorzunehmen und könnte in der vorliegenden Planung bestens in die Aussparung des Baugebietes im Südwesten integriert werden“* kann eine Flächenverfügbarkeit nicht erreicht werden. Zudem wäre an dieser Stelle die Einsehbarkeit der Photovoltaikanlage wesentlich besser und würde aus Sicht des Marktrates das Landschaftsbild damit stärker beeinflussen als der vorliegende Planbereich des Sondergebiets Freiflächenphotovoltaikanlag.

Beschlussvorschlag:

Mit dem in der Abwägung dargelegten Sachverhalt besteht Einverständnis. Der Markt Burtenbach hält an der Gebietsentwicklung für den Bereich des Sondergebiets Freiflächenphotovoltaikanlage fest.

Stellungnahme:

Wie bereits in der Stellungnahme zur Flächennutzungsplanänderung aufgeführt, kann die Entwicklung von Gewerbegebietsflächen auf hängigem Gelände in Verbindung mit den strikten Vorgaben der Bebauungsplansatzung zu Geländeänderungen aus ortsplannerischer Sicht akzeptiert werden. In diesem Zusammenhang wird jedoch dringend an den Gemeinderat appelliert, an den Geländefestsetzungen auch bei der Umsetzung strikt festzuhalten und keinen Befreiungen zuzustimmen.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis

Abwägung:

Nachdem vom Landratsamt Abt. Ortsplanung die Entwicklung von Gewerbegebietsflächen auf hängigem Gelände in Verbindung mit den strikten Vorgaben der Bebauungsplansatzung zu Geländeänderungen aus ortsplannerischer Sicht akzeptieren kann, wird in diesem Zusammenhang an den Gemeinderat der dringende Appell gerichtet, an den Geländefestsetzungen auch bei der Umsetzung strikt festzuhalten und keinen Befreiungen zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Der an die Gemeinde gerichtete Appell, an den Geländefestsetzungen auch bei der Umsetzung strikt festzuhalten und keinen Befreiungen zuzustimmen, wird bei der Umsetzung des Bebauungsplans berücksichtigt.

Stellungnahme:

Wie eingangs erwähnt, wurde gegenüber der bisherigen Planung eine Reduzierung der Gesamthöhe von 13 m auf 12 m vorgenommen. Während die Firsthöhe in der Satzung Ziffer 3.6.1 reduziert wurde, widerspricht die Ausführung der Firsthöhe in der Zeichenerklärung dieser Festsetzung.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis

Abwägung:

Die Forderung der Stellungnahme, die in der Satzung zum Entwurf reduzierte Gebäudehöhe um 1,0 m auf 12,0 m in der Zeichenerklärung der Bebauungsplanzeichnung richtig zu stellen, ist nachzukommen.

Beschlussvorschlag:

Die in der Satzung zum Entwurf reduzierte Gebäudehöhe um 1,0 m auf 12,0 m ist in der Zeichenerklärung der Bebauungsplanzeichnung entsprechend der Satzung richtig zu stellen.

1.3 Immissionsschutz

Stellungnahme:

Inzwischen wurde das Gutachten - Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan "Gewerbegebiet und Sondergebiet Freiflächenphoto-

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis

Abwägung:

voltaik Bildhölzle" in der Marktgemeinde Burtenbach, Bericht-Nr. ACB-0520-9185/04, Stand 04.05.2020 des IB ACCON GmbH - erstellt und zum Bestandteil des Bebauungsplans erklärt.

In der Stellungnahme wird der Sachverhalt zu der vorliegenden Bauleitplanung erläutert.

Beschlussvorschlag:

Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.

Gewerbegebiet mit Emissionsbeschränkungen (GEb)

Stellungnahme:

Emissionen aus dem geplanten Gewerbegebiet

Um die Verträglichkeit der Planung mit den umgebenden Nutzungen nachzuweisen, wurde das eingangs erwähnte schalltechnische Gutachten erstellt.

Da durch die Summe der Schallemissionen aus den bereits bestehenden rechtkräftigen Bebauungsplänen bzw. gewerblichen Nutzungen (also der schalltechnischen Vorbelastung) die Immissionsrichtwerte möglicherweise und zulässigerweise bereits ausgeschöpft sind, hat der Schallgutachter auf die „irrelevante Zusatzbelastung“ durch den Lärmbeitrag des neuen Plangebietes abgestellt.

Allerdings ist das Irrelevanzkriterium der Reduzierung der Immissionsrichtwerte um 6 dB(A) gemäß der TA-Lärm (siehe Seite 18 des Gutachtens) in der Schallschutzberechnung dem Genehmigungsverfahren von Einzelbauvorhaben vorbehalten. Das Irrelevanzkriterium gemäß der DIN 45691 zur Emissionskontingenzierung in der Bauleitplanung geht von einer Unterschreitung der Immissionsrichtwerte um 15 dB(A) aus. Üblicherweise wird in der Praxis der Bauleitplanung häufig eine Reduzierung der Immissionsrichtwerte um 10 dB(A) angewandt, wie es im vorliegenden Gutachten auch für die Immissionsorte IO 5, IO6 und IO7 geschehen ist. Es wird dringend empfohlen, dies auch für die anderen Immissionsorte in diesem Gutachten so zu handhaben, zumal auch in dem Gutachten des benachbarten "Gewerbegebiet Am Leitenhölzle" so vorgegangen wurde. Die so vermeintlich strengeren

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis

Abwägung:

Die Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet und Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Bildhölzle“ wurde überarbeitet, die Immissionsrichtwerte der TA Lärm wurden an allen Immissionsorten um mindestens 10 dB unterschritten.

Beschlussvorschlag:

Nach Überarbeitung der Schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet und Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Bildhölzle“ sind die in der Stellungnahme angesprochenen Vorbehalte ausgeräumt. Somit entspricht das Gutachten dem in der Stellungnahme angesprochenen Irrelevanzkriterium gemäß der DIN 45691 zur Emissionskontingenzierung.

Planwerte könnten laut Gutachten dennoch eingehalten werden und man könnte sich auf eine in der Bauleitplanung bewährte und vielfach angewendete Vorgehensweise stützen.

Zusätzlich wirken die Richtwerte für die Nacht nicht begrenzend, da keine schützenswerte Nachtnutzungen, wie Betriebsleiterwohnungen, zugelassen sind.

Stellungnahme:

Immissionen in das geplante Gewerbegebiet

Lärm:

In dem Plangebiet selbst sind ebenfalls schützenswerte Nutzungen, wie Büronutzungen vorgesehen. Bei Büronutzungen sind die Orientierungswerte nach dem Beiblatt I der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ nur für die Tagzeit anzuwenden.

In dem erstellten Schallgutachten wurde nachgewiesen, dass die Summe der Lärmeinwirkungen aus den bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplänen der Umgebung an möglichen relevanten Immissionsorten im östlichen Bereich des Plangebietes die anzuwendenden Orientierungswerte der DIN 18005, die in einem Gewerbegebiet ohnehin relativ hoch sind, um bis zu 5 dB(A) überschreiten.

Der Hinweis in der Satzung: „Die Schalldämmung der Außenbauteile schutzbedürftiger Räume ist entsprechend der DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau zu bemessen. Ein entsprechender Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.“ ist nicht ausreichend. Im Plan oder in den Festsetzungen muss ersichtlich sein, auf welchen Wert des maßgeblichen Außenlärmpegels nach DIN 4109 der Schallschutz abzustellen ist. Der im Bebauungsplan mit Planzeichen markierte und in der Satzung auf Seite 8 rot hinterlegte Bereich ist entsprechend dem Ergebnis der nochmaligen Rückfrage beim Gutachter mit einem Zahlenwert für den

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis

Abwägung:

Der maßgebliche Außenlärmpegel entsprechend DIN 4109 wurde in der schalltechnischen Untersuchung in einer Höhe von 5,60 über dem Gelände dargestellt und dient für künftige Planungen als Orientierung (vgl. Bericht-Nr.: ACB-0720-9185/04-Rev01 vom 09.07.2020, Karte 5 in Anlage 1).

Ein Hinweis auf die Einhaltung der DIN 4109 ist ausreichend. Die DIN 4109 ist in den Technischen Bestimmungen (BayTB) festgesetzt und ist zur Erfüllung der Grundanforderungen des Schallschutzes im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Der maßgebliche Außenlärmpegel ist stark abhängig von der Stellung der Gebäude innerhalb der Baufenster und kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht pauschal angegeben werden.

Beschlussvorschlag:

Auf Grund der in der Abwägung angeführten Sachverhalte wird der Hinweis auf die Einhaltung der DIN 4109 im Gutachten als ausreichend angesehen.

einwirkenden Außenlärmpegel zu versehen, auf den dann der entsprechende erforderliche Nachweis im Baugenehmigungsverfahren abzustellen ist.

Laut Gutachten kommt es innerhalb des bebaubaren Bereiches entlang der östlich angrenzenden Hauptstraße „Am Kögel-Werk“ nicht zu unzulässigen Einwirkungen durch Straßenverkehrslärm.

Stellungnahme:

Luft:

Östlich des Plangebietes befindet sich ein großes Areal mit in Bebauungsplänen festgesetzten Gewerbe- und auch Industrieflächen. Gerade in einem Industriegebiet werden in der Regel erheblich störende Gewerbebetriebe untergebracht.

In dem direkt benachbarten Industriegebiet "Untere Breite" besteht ein großer Gewerbe- bzw. Industriebetrieb, in dem auch verschiedene Anlagen zu Oberflächenbeschichtung betrieben werden. Auch wenn die anzuwendenden Grenzwerte zur Luftreinhaltung (Emissionsgrenzwerte) eingehalten sind, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu erheblichen Geruchseinwirkungen und damit zu Belästigungen durch die Immissionen aus den entsprechenden Vorbehandlungs- und Beschichtungsanlagen kommen kann.

Zusätzlich liegt das „Gewerbegebiet Bildhölzle“ bezogen auf die Hauptwindrichtung in Richtung der zweit häufigsten Abströmrichtung dieser betrieblichen Emissionsquellen, was sich ebenfalls erhöhend auf mögliche Immissionen auswirken kann.

Deswegen ist im Rahmen des Bauungsplanverfahrens durch ein Geruchsgutachten nachzuweisen, dass es an den relevanten Immissionsorten in dem verfahrensgegenständlichen „Gewerbegebiet Bildhölzle“ wegen seiner relativen Nähe zu den emittierenden Anlagen nicht zu Belästigungen durch übermäßige Geruchseinwirkungen aus dem bestehenden östlichen Industriegebiet

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis**Abwägung:**

Zu dem in der Stellungnahme angesprochenen Geruchsauswirkungen aus dem östlich des Plangebietes gelegenen großen Arealen mit in Bebauungsplänen festgesetzten Gewerbe- und auch Industrieflächen befasst sich derzeit ein qualifizierter Fachplaner mit den in der Stellungnahme näher ausgeführten Geruchsproblematik.

Die sich aus der gutachterlichen Stellungnahme ergebenden Restriktionen sollen dann in die Bauungsplanunterlagen eingearbeitet werden.

Beschlussvorschlag:

Die sich aus der gutachterlichen Ausarbeitung ergebenden Restriktionen sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen und in die Bauungsplanunterlagen einzuarbeiten.

kommen kann.

Darauf kann verzichtet werden, wenn zumindest durch eine plausible belastbare gutachterliche Aussage eines Sachverständigen (incl. Begründung) bestätigt wird, dass auf die Erstellung eines Geruchsgutachtens oder einer Ausbreitungsrechnung verzichtet werden kann, weil schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen durch den bestehenden benachbarten Betrieb in der geplanten Situation aus immissionsschutzfachlicher Sicht an den zukünftigen Immissionsorten sicher nicht zu erwarten sind.

Die entsprechenden Ergebnisse des Gutachters sind jeweils als Grundlage der gemeindlichen Abwägung in die Begründung einzuarbeiten.

Andernfalls wäre es nämlich nicht ausgeschlossen, dass sich der zukünftige Immissionsort im Bebauungsplangebiet „Am Bildhölzle“ einschränkend auf die Planung und Betriebsentwicklung der Firma Kögel bei einer Änderung oder Erweiterung auswirken könnte.

Inwieweit die Firma dann gegenüber den heranrückenden Immissionsorten einen Abwehranspruch hat oder die Rechtsicherheit des gesamten Bebauungsplanes wegen eines Abwägungsdefizites in Frage zu stellen ist, wird von immissionsschutzfachlicher Seite nicht geprüft oder bewertet.

Stellungnahme:

Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik

Lärmschutz

Da Betriebsleiterwohnungen im geplanten Gewerbegebiet nicht zugelassen sind, ist nicht mit erheblichen Belästigungen durch Geräusche der Wechselrichter und Trafostation zu rechnen. Denn gerade während der beurteilungsrelevanten Nachtzeit mit den strengeren Immissionsrichtwerten findet keine schützenswerte Nutzung statt.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis

Beschlussvorschlag:

Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.

Stellungnahme:

Lichtreflexion

Mit dem Vorgehen gemäß Nr. 7.2 der Satzung, wonach mit den Bauantragsunterlagen ein entsprechendes Blend- und Reflexionsgutachten gemäß LAI - Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen erstellt werden muss, in dem nachgewiesen wird, dass relevante Blendungen durch die PV-Anlage ausgeschlossen sind bzw. welche Maßnahmen zu deren Verhinderung getroffen werden müssen, besteht aus immissionschutzfachlicher Sicht Einverständnis.

Stellungnahme:

Allgemeiner Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 07.12.2017 (Az.: 4 CN 7/16) seine Rechtsprechung zur Gliederung von Gewerbegebieten nach Lärmeigenschaften bestätigt und ergänzt hat. Die Rechtsgrundlage für Emissionskontingenten ist im § 1 Abs. 4 BauNVO zu finden.

Leitsätze zur Lärmkontingentierung gemäß aktueller Rechtsprechung:

- Werden für ein Baugebiet nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO Emissionskontingente festgesetzt, wird das Gebiet nur dann im Sinne der Vorschrift gegliedert, wenn es in einzelne Teilgebiete mit verschiedenen hohen Emissionskontingenten zerlegt wird.
- Die Wirksamkeit einer gebietsübergreifenden Gliederung von Gewerbegebieten nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO ist davon abhängig, dass ihr ein darauf gerichteter planerischer Wille der Gemeinde zugrunde liegt, der in geeigneter Weise im Bebauungsplan selbst oder seiner Begründung dokumentiert worden ist.

Dies hat unter Umständen zur Folge, dass bei einem intern gegliederten Baugebiet ein Teilbereich ohne Immissionsbeschränkung bleiben

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis

Beschlussvorschlag:

Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis

Abwägung:

Der in der Stellungnahme angeführte Hinweis auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 07.12.2017 (Az.: 4 CN 7/16) ist bei der Erstellung des Schallschutzgutachtens zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag:

Bei der Erstellung des Schallschutzgutachtens ist das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 07.12.2017 (Az.: 4 CN 7/16) zu berücksichtigen.

muss bzw. lediglich mit solchen Beschränkungen versehen werden darf, die jeden nach § 8 BauNVO zulässigen Betrieb ermöglichen. Eine Lösung kann eine externe Gliederung sein, dabei muss das Gewerbegebiet im Gebiet derselben Gemeinde liegen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit des Bebauungsplanes ist es daher erforderlich, im Bebauungsplan oder seiner Begründung in geeigneter Weise zu dokumentieren, dass und wie die Gemeinde Burtenbach von der Ermächtigung in § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO Gebrauch macht und welche Gewerbeflächen als Ergänzungsgebiet herangezogen werden.

1.4 Naturschutz und Landschaftspflege

Stellungnahme:

Die untere Naturschutzbehörde hat zur geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes bereits im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung eine Stellungnahme abgegeben.

Sowohl im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes wie auch zum Vorentwurf des Bebauungsplanes zur Ausweisung von weiteren Gewerbeflächen und einer Freiflächenphotovoltaikanlage westlich der alten Staatsstraße 2025 wurde eine negative naturschutzfachliche Stellungnahme abgegeben.

Der Markt Burtenbach hat sich im Rahmen der Abwägung mit der negativen Stellungnahme des Naturschutzes auseinandergesetzt und nach intensiver Behandlung und Abwägung entschieden – trotz der ablehnenden Haltung der unteren Naturschutzbehörde – die Entwicklung der Fläche für die Freiflächenphotovoltaikanlage zuzulassen und die Planung weiter fortzuführen.

Mit den im Bebauungsplan festgelegten Eingrünungsmaßnahmen besteht aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis.

Mit der durch das Planungsbüro durchgeführten Ausgleichsbilanzierung besteht ebenfalls Einverständnis

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis

Abwägung:

Nachdem sich der Markt Burtenbach im Rahmen der Abwägung der Stellungnahme der Abt. Naturschutz zum Vorentwurf auseinander gesetzt hat und nach intensiver Behandlung und Abwägung entschieden – trotz der ablehnenden Haltung der unteren Naturschutzbehörde – die Entwicklung der Fläche für die Freiflächenphotovoltaikanlage zuzulassen und die Planung weiter fortzuführen erklärt die UNB mit den berücksichtigten Maßnahme und Festsetzungen im Entwurf wie folgt:

- Mit den im Bebauungsplan festgelegten Eingrünungsmaßnahmen besteht aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis.
- Mit der durch das Planungsbüro durchgeführten Ausgleichsbilanzierung besteht ebenfalls Einverständnis.
- Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen sind unmittelbar nach Rechtskraft des Bebauungsplanes durchzuführen. Hierzu ist in der Begründung entsprechend ausgeführt.
- Die Ausgleichsflächen A1 und A2 sowie die festgelegten öko-

nis.
Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen sind unmittelbar nach Rechtskraft des Bebauungsplanes durchzuführen.

Die Ausgleichsflächen A1 und A2 sowie die festgelegten ökologischen Maßnahmen auf den Grundstücken wurden im Vorfeld mit dem Planer intensiv diskutiert und bereits festgelegt.

Westlich der Freiflächenphotovoltaikanlage ist eine Blühwiese anzulegen. Hier ist noch die Artenzusammensetzung der Mischung mit der unteren Naturschutzbehörde festzulegen.

Im Bereich der Freiflächenphotovoltaikanlage sind sowohl Richtung Norden wie auch Süden Mikrohabitate, wie Totholzhaufen, Steinhaufen, Sand und Totholz als Habitat für Zauneidechsen, etc. anzulegen. Die konkrete Ausgestaltung dieser Habitat-Strukturen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Bei der konkreten Einreichung der Baupläne für die Freiflächenphotovoltaikanlage sind die Nutzungen, d.h. die Häufigkeit der Mahd bzw. Beweidung, festzulegen. Ebenfalls sollten unter den Modulen die Flächen für ökologische Maßnahmen genutzt werden.

logischen Maßnahmen auf den Grundstücken wurden im Vorfeld mit dem Planer intensiv diskutiert und bereits festgelegt.

Folgende Punkte sind in der Satzung und auf der Planzeichnung noch näher zu konkretisieren:

- Westlich der Freiflächenphotovoltaikanlage ist eine Blühwiese anzulegen. Hier ist noch die Artenzusammensetzung der Mischung mit der unteren Naturschutzbehörde festzulegen.
- Im Bereich der Freiflächenphotovoltaikanlage sind sowohl Richtung Norden wie auch Süden Mikrohabitate, wie Totholzhaufen, Steinhaufen, Sand und Totholz als Habitat für Zauneidechsen, etc. anzulegen. Die konkrete Ausgestaltung dieser Habitat-Strukturen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Bei der konkreten Einreichung der Baupläne für die Freiflächenphotovoltaikanlage sind die Nutzungen, d.h. die Häufigkeit der Mahd bzw. Beweidung, festzulegen. Ebenfalls sollten unter den Modulen die Flächen für ökologische Maßnahmen genutzt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung ist unter §10 Grünordnung und Ausgleichsfläche wie folgt zu ergänzen:

10.7 Zusätzliche grünordnerische Festsetzungen im Bereich des Sondergebiets Freiflächenphotovoltaikanlage

Auf der Grünfläche westlich der Freiflächenphotovoltaikanlage ist eine Blühwiese anzulegen. Im Rahmen der Baugenehmigung der Photovoltaik Freiflächenanlage ist die Artenzusammensetzung der Mischung mit der unteren Naturschutzbehörde festzulegen.

Im Bereich der Freiflächenphotovoltaikanlage sind sowohl Richtung Norden wie auch Sü-

den Mikrohabitate, wie Totholzhaufen, Steinhaufen, Sand und Totholz als Habitat für Zauneidechsen, etc. anzulegen.

Die konkrete Ausgestaltung dieser Habitat-Strukturen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Baugenehmigung der Photovoltaik Freiflächenanlage abzustimmen.

Im Rahmen der Beantragung der Baugenehmigung für die Freiflächenphotovoltaikanlage sind die Nutzungen, d.h. die Häufigkeit der Mahd bzw. Beweidung sowie die Bewirtschaftung der Flächen unter den Modulen für ökologische Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und festzulegen.

1.5 Wasserrecht

Stellungnahme:

Aus Sicht der unteren Wasserrechtsbehörde werden gegen den vorliegenden Bebauungsplan keine Bedenken erhoben.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis.

Beschlussvorschlag:

Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.

Stellungnahme:

Die geplanten Biotop-Tümpel auf dem Ausgleichsflächengrundstück Fl.-Nr. 2960 der Gemarkung Burtenbach liegen im Grundwassererkundungsgebiet Thannhausen sowie teilweise im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Mindel.

Es ist deshalb eine wasserrechtliche Genehmigung zu beantragen. Diesbezüglich wird empfohlen, mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth abzuklären, ob wasserwirtschaftliche Bedenken bestehen.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis

Abwägung:

Wie in der Stellungnahme angeführt befindet sich das Ausgleichsflächengrundstück Fl.-Nr. 2960 der Gemarkung Burtenbach im Grundwassererkundungsgebiet Thannhausen sowie teilweise im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Mindel. Es ist deshalb eine wasserrechtliche Genehmigung zu beantragen.

Hinsichtlich dieses Sachverhalts hat das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth keine wasserwirtschaftlichen Bedenken erhoben.

Beschlussvorschlag:

Der folgende Absatz des Umwelt-

berichts unter Ausgleichsfläche A1 auf Seite 27 ist neu zu formulieren:
Die Ausgleichsfläche A1 überdeckt sich im westlichen Bereich mit einer Fläche von ca. 325 m² geringfügig mit dem amtlichen Überschwemmungsgebiet. Aufgrund der geringfügigen Überlagerung wird ein wasserrechtliches Verfahren als nicht erforderlich angesehen. Auf eine Beantragung einer wasserrechtlichen Genehmigung soll verzichtet werden.

Die Ausgleichsfläche A1 befindet sich im Grundwassererkundungsgebiet Thannhausen und überdeckt sich im westlichen Bereich mit einer Fläche von ca. 325 m² geringfügig mit dem amtlichen Überschwemmungsgebiet. Hinsichtlich dieses Sachverhalts ist bzgl. der Anlegung der Biotop-Tümpel auf dem Ausgleichsflächengrundstück Fl.-Nr. 2960 der Gemarkung Burtenbach eine wasserrechtliche Genehmigung zu beantragen

Stellungnahme:

Mit Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung besteht aus wasserrechtlicher Sicht Einverständnis.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis.

Beschlussvorschlag:

Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.

1.6 Untere Straßenverkehrsbehörde

Stellungnahme:

Durch die untere Straßenverkehrsbehörde bestehen gegen die Bauungsplanung keine Einwände. Das Vorhaben wird über die Gemeindestraße in Burtenbach erschlossen.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis.

Beschlussvorschlag:

Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.

1.7 Abwehrender Brandschutz

Stellungnahme:

Die Brandschutzdienststelle beim Landratsamt Günzburg weist seitens

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis

des abwehrenden Brandschutzes ergänzend darauf hin, dass auf die Einhaltung der eingeführten Technischen Regel „Richtlinien für die Flächen für Feuerwehr“, des gemeinsamen Arbeitsblattes der DVGW und AGBF Bund zur Löschwasserversorgung Stand Oktober 2018 sowie des Arbeitsblattes W 405 des DVGW zu achten ist.

Die bereits in Nr. 12 der Begründung enthaltenen Aussagen zum Brandschutz sollten um vorgenannte Hinweise ergänzt werden.

Vorsorglich weist die Brandschutzdienststelle im Hinblick auf die Ausführungsplanung auf folgendes hin:

Es ist sicherzustellen, dass eine maximale Entfernung von 75m Luftlinie zwischen dem betreffenden Gebäude an der Grundstücksgrenze und der nächsten Löschwasserentnahmestelle gewährleistet ist.

Die Zufahrt über öffentliche Verkehrsflächen erscheint gesichert. Die Anfahrtswege müssen für eine Gesamtmasse von 16 to und einer Achslast von max. 10 to ausgelegt sein.

Freiflächenphotovoltaikanlage
Sofern die Anlage mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegt, sollte eine Feuerwehrzufahrt vorgesehen werden.

Im Falle eines Brandes verschafft sich die Feuerwehr auch bei geschlossenem Tor Zugang. Ein gewaltloser Zugang wäre über die Einrichtung eines Feuerwehrschränke-TYP 1 (nicht VdS-anerkannt) möglich.

Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, sollte am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage angebracht sein und dies der örtlichen Feuerwehr mitgeteilt werden.

Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens sind der Brandschutzdienststelle mitzuteilen.

Abwägung:

Die in der Stellungnahme angebrachten ergänzenden Hinweise sollten in die Begründung mit aufgenommen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Begründung ist unter 12 Brandschutz – Löschwasserversorgung wie folgt zu ergänzen:

Auf die Einhaltung der eingeführten Technischen Regel „Richtlinien für die Flächen für Feuerwehr“, des gemeinsamen Arbeitsblattes der DVGW und AGBF Bund zur Löschwasserversorgung Stand Oktober 2018 sowie des Arbeitsblattes W 405 des DVGW zu achten ist.

Im Rahmen der Erschließungsplanung für das Plangebiet ist wie folgt zu berücksichtigen:

- **Es ist sicherzustellen, dass eine maximale Entfernung von 75m Luftlinie zwischen dem betreffenden Gebäude an der Grundstücksgrenze und der nächsten Löschwasserentnahmestelle gewährleistet ist.**
- **Die Anfahrtswege für die Feuerwehr müssen für eine Gesamtmasse von 16 to und einer Achslast von max. 10 to ausgelegt sein.**
- **Im Falle eines Brandes verschafft sich die Feuerwehr auch bei geschlossenem Tor Zugang. Ein gewaltloser Zugang wäre über die Einrichtung eines Feuerwehrschränke-TYP 1 (nicht VdS-anerkannt) möglich. Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, sollte am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage angebracht sein und dies der örtlichen Feuerwehr mitgeteilt werden.**
- **Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens sind der Brandschutzdienststelle mitzuteilen.**

- **Freiflächenphotovoltaikanlage**
Sofern die Anlage mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegt, sollte eine Feuerwehzufahrt vorgesehen werden.

1.8 Sonstiges

Der vorliegende Bebauungsplanentwurf überschneidet sich mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Mindeltal“ dessen Überschneidungsbereich in der Planzeichnung darzustellen und in der Legende zu erläutern ist.

Der Überschneidungsbereich ist in der Planzeichnung entsprechend darzustellen und in der Legende zu erläutern.

Die in der Planzeichnung enthaltene Nutzungsschablone ist in der Planlegende zu erklären.

Wird berücksichtigt

In der Satzung ist die Rede von GEb1 und GEb2, dessen Bezeichnung sich nicht mit der Planzeichnung deckt.

Die Planzeichnung ist an die Festsetzungen der Satzung anzupassen

Der in Nr. 2.1 der Begründung enthaltene Planausschnitt „gültiger Flächennutzungsplan“ ist nicht aktuell. Zwar wurde die rechtswirksame Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Gewerbegebiet Am Leitenhölzle“ in die Plandarstellung mit aufgenommen, wobei diesbezüglich noch die graue Farbsignatur zu ergänzen ist. Weiterhin nicht komplett dargestellt sind jedoch die im Norden von Burtenbach verbindlich ausgewiesenen Gewerbeflächen im östlichen bzw. südöstlichen Bereich. Der Planausschnitt bedarf der Aktualisierung.

Wird entsprechend dargestellt

Zu der vorgenommenen Alternativenprüfung in Nr. 2.4 des Umweltberichtes ist darauf hinzuweisen, dass sich die erforderliche Prüfung plankonformer Alternativen auf das Bebauungsplangebiet bezieht. Aussagen zur Standortfrage bleiben dem Flächennutzungsplan vorbehalten. Eine entsprechende Überarbeitung/Ergänzung ist daher erforderlich.

Wird berücksichtigt

2. Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach, vom 08.06.2020 (Anlage 2)

Ifd.Nr.	Einwände - Bedenken - Anregungen	Abwägung Beschlussvorschlag	zuge- stimmt
2.1	<p>Zu o. g. Planung nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach wie folgt Stellung:</p> <p><u>Fachbereich Forsten:</u></p> <p><u>Stellungnahme:</u> Forstfachliche Belange sind von der Planung nicht betroffen.</p> <p><u>Fachbereich Landwirtschaft:</u></p> <p><u>Stellungnahme:</u> Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 17.02.2020 (Gz.: AELF-KR-L2.2-4612-11-2-5). Weitere Einwendungen bestehen nicht.</p>	<p>Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.</p> <p>Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis</p> <p><u>Abwägung:</u> Die in der Stellungnahme vom 17.02.2020 vorgebrachten Hinweise, Forderungen, Bedenken und Anregungen wurden bereits bei der Abhandlung der Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB vollumfänglich und hinreichend behandelt und somit abgewogen und bei der weiteren Planung berücksichtigt.</p> <p>Da die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 den offiziellen Verfahrensschritt der Trägerbeteiligung darstellt, ist es aus formalen und verfahrenstechnischen Gründen erforderlich, die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach nachfolgend vollumfänglich nochmals anzuführen und beschlussmäßig abzuhandeln, wobei festzuhalten ist, dass die vorliegenden Beschlüsse bereits vollumfänglich in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet sind.</p>	

Beschlussvorschlag:

Auf die Abhandlung der Stellungnahme vom 17.02.2020 aus der Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB bei der Marktrats-sitzung vom 21.04.2020 wird verwiesen.

Nachfolgend die Stellungnahme vom 17.02.2020 des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach.

Stellungnahme:

Bei der überplanten Fläche handelt es sich um hochwertige Ackerflächen, die nur im unbedingt notwendigen Umfang für eine außerlandwirtschaftliche Nutzung beansprucht werden sollen.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach beurteilt die überplanten Flächen als hochwertige Ackerflächen, die nur im unbedingt notwendigen Umfang für eine außerlandwirtschaftliche Nutzung beansprucht werden sollen.

Für die landwirtschaftliche Nutzung gut geeignete Böden sollten grundsätzlich der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung vorbehalten bleiben und nur im unbedingt notwendigen Umfang für außerlandwirtschaftliche Zwecke beansprucht werden.

Die Plangegegenständlichen Flächen befinden sich bereits im Eigentum der beiden Aussiedlungswilligen Handwerksbetriebe aus Burtenbach. Der Erwerb dieser Flächen erfolgte ausschließlich zum Zweck der Aussiedlung der sich derzeit jeweils in zentraler Ortslage befindlichen Gewerbebetriebe.

Der Markt Burtenbach verfügt über einen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, der sich derzeit in einem Verfahren zur Neuaufstellung befindet.

Der Vorentwurf zur Neufassung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 10.08.2015, redakt. überarbeitet vom 02.05.2017, hat nach § 3 Abs. 1 Bau GB zu ersten Mal öffentlich ausgelegen. Die Trägerbeteiligung nach 4 Abs. 1 BauGB wurde durchgeführt.

Hierbei ist das Plangebiet im Bereich der vorliegenden Bauleitplanung Bauungsplan "Gewerbegebiet und Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Bildhölzle" OT

Burtenbach des Marktes Burtenbach für den Bereich Gewerbegebiet mit der geplanten Nutzung entsprechend berücksichtigt.

Für den Bereich der Freiflächenphotovoltaikanlage zeigt der Flächennutzungsplan sowohl im rechtskräftigen als auch in der in Aufstellung befindlichen Neufassung, Flächen für die Landwirtschaft. Dieser Bereich zeigt ein nach Nordwesten verlaufendes Gefälle von ca. 4,0 m auf eine Länge von ca. 100.

Beschlussvorschlag:

Mit dem in der Abwägung dargelegten Sachverhalt besteht Einverständnis. Der Markt Burtenbach hält sowohl an der Gebietsentwicklung des Gewerbegebiets und an dem Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage fest.

3. Stellungnahme BUND Naturschutz KG Günzburg, vom 04.06.2020 (Anlage 3)

Ifd.Nr.	Einwände - Bedenken - Anregungen	Abwägung Beschlussvorschlag	zuge- stimmt
---------	----------------------------------	--------------------------------	-----------------

3.1 Im Namen des Landesverbandes nimmt die BUND Naturschutz KG Günzburg wie folgt zu o.g. BP mit FNP-Änderung Stellung:

Stellungnahme:

Wir behalten die Position der Stellungnahme vom 08.03.20 bei und lehnen die Freiflächen-PV aus grundsätzlichen Erwägungen ab.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis

Abwägung:

Die in der Stellungnahme vom 08.03.2020 vorgebrachten Hinweise, Forderungen, Bedenken und Anregungen wurden bereits bei der Abhandlung der Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB vollumfänglich und hinreichend behandelt und somit abgewogen und bei der weiteren Planung berücksichtigt.

Da die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 den offiziellen Verfahrensschritt der Trägerbeteiligung darstellt, ist es aus formalen und verfahrenstechnischen Gründen erforderlich, die Stellungnahme des BUND Naturschutz KG Günzburg nachfolgend

vollumfänglich nochmals anzuführen und beschlussmäßig abzuhandeln, wobei festzuhalten ist, dass die vorliegenden Beschlüsse bereits vollumfänglich in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet sind.

Beschlussvorschlag:

Auf die Abhandlung der Stellungnahme vom 08.03.2020 aus der Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB bei der Marktrats-sitzung vom 21.04.2020 wird verwiesen.

Begründung:

Stellungnahme:

Der Aussage des Marktrates, der Zugriff auf die Flächen der Fa. Kögel wäre nicht gegeben, ist unserer Ansicht nach nicht ausreichend. Es gibt deutschlandweit viele Beispiele von Kooperationen zwischen Kommunen und Gewerbetreibenden zur Nutzung von Dachflächen. Entsprechende Gesprächsführungen und vertragliche Vereinbarungen sind natürlich erforderlich.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis

Abwägung:

Derartige Konstrukte sind nicht Aufgabe der Kommunen. Für Kommunen sind derartige gewerbsmäßige Tätigkeiten nicht erlaubt. Diese sind den gewerbsmäßig ausgerichteten Energiewirtschaftsbetrieben vorbehalten. Natürlich können Kommunen in Form von Kommunalunternehmen auch an solchen beteiligt sein. Der Markt Burtenbach beabsichtigt keine derartigen Aktivitäten

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des in der Abwägung dargelegten Sachverhalts kommt eine in der Stellungnahme angesprochene Kooperation zwischen Gewerbetreibenden und der Kommune nicht in Frage.

Stellungnahme:

Die meisten der sogenannten „extensiven Wiesenflächen“ im Bereich der Freiflächen-PV werden nicht längerfristig beweidet. Meist vergrasen diese Flächen dann und entwickeln bei weitem nicht den angestrebten extensiven Wiesencharakter. Zudem müssen die Flächen eingezäunt werden und werden somit von der freien Landschaft ausgegrenzt.

Von daher sind Freiflächen-PV-Anlagen unserer Ansicht nach nur an vorbelasteten Standorten (ent-

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis

Abwägung:

den in der Stellungnahme angesprochenen Vorbehalten wird insoweit widersprochen, dass die in Anspruch genommene Eingriffsfläche im Rahmen der Ausgleichsregelung berücksichtigt sind und die die extensive Nutzung der Unterstandsflächen der Module einen zusätzlichen Benefit für den Naturhaushalt darstellen. Auch wenn die

lang Autobahnen o. Ä.) zu akzeptieren.

Freiflächenphotovoltaikanlagen eingezäunt sind, so stellen diese Flächen zusätzliche Habitate für Flora und Fauna dar, wenngleich nicht alle Tierarten hierzu Zugang haben. Diese Bereiche können gerade für Kleintiere und Vögel vorteilhafte Refugien darstellen. Die Einfriedungen werden mit einem Abstand von ca. 15 cm zur Geländeoberkante errichtet, um wandernden Kleintieren den Zugang zu diesen Flächen zu ermöglichen.

Beschlussvorschlag:

Hinsichtlich der in der Abwägung dargelegten Sachverhalte, werden die in der Stellungnahme vorgebrachten Bedenken als unbegründet zurückgewiesen.

Nachfolgend die Stellungnahme vom 08.03.2020 des BUND Naturschutz KG Günzburg.

Stellungnahme:

Der BUND Naturschutz lehnt Freiflächenphotovoltaik grundsätzlich ab, solange mögliche Dachflächen für Photovoltaik im jeweiligen Gemeindegebiet nicht überwiegend mit PV genutzt sind, außer es sind vorbelastete Standorte wie Straßenböschungen oder ehemalige Abbauflächen zur PV-Boden-Nutzung vorgesehen.

Diesbezüglich ergeben sich z.B. auf dem Gelände der Fa. Kögel sehr gute Möglichkeiten für Dachflächenanlagen im großen Ausmaß.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis

Abwägung:

Bei der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage ist sich der Markt Burtenbach hinsichtlich der fingerartigen Entwicklung in die freie Landschaft hinaus durchaus bewusst. Der Markt Burtenbach beabsichtigt dennoch die Entwicklung der Fläche für die Freiflächenphotovoltaikanlage zuzulassen und weiterzuentwickeln. Um die Außenwirkung der Photovoltaikanlage hin zum Talraum in Richtung Westen zu entschärfen, soll auf der Westseite der Sondergebietsfläche der Freiflächenphotovoltaikanlage eine massive Randeingrünung mit entsprechenden hochwachsenden Bäumen angelegt und die Photovoltaikfläche im Westen entsprechend zurückgenommen werden. Zudem ist diese Fläche nach Nordwesten hin zu einem schluchtartigen Einschnitt geneigt, sodass die Fläche weder von Osten, von Süden und von Norden her einzusehen ist. Somit ist davon auszugehen, dass die Photovoltaikanlage kein störendes Element in der Landschaft darstellt.

Zu den in der Stellungnahme wird angemerkt, dass innerhalb des Planbereichs Dachflächenanlagen zugelassen sind. Auf die angesprochenen Dachflächen im Gemeindebereich und der Flächen der Fa. Kögel ist anzumerken, dass sich diese außerhalb des Einwirkungsbereichs des Marktes Burtenbach befinden.

Freiflächenphotovoltaikanlagen können gegenüber einer intensiven Ackernutzung für Flora und Fauna eine wesentlich günstigere Entwicklung in naturschutzfachlicher Hinsicht darstellen, wenn diese unterständigen Flächen extensiv, wie Beweidung der Flächen durch Schafe, genutzt werden.

Beschlussvorschlag:

Mit dem in der Abwägung dargelegten Sachverhalt besteht Einverständnis. Der Markt Burtenbach hält an dem plangegenständlichen Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage fest.

Stellungnahme:

Bezüglich der Ausgleichsfläche A2 geben wir zu bedenken, dass reale Feuchtwiesen für die meisten Hochstammsorten als Standort ungeeignet sind. Obstwiesenstandorte sind eigentlich trockene Standorte.

Diesbezüglich wäre es sinnvoller, randständig Bäume zweiter Ordnung wie z. B. Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) oder Strauchgehölze verschiedener Weidenarten (z. B. *Salix caprea*, *Salix eleagnos*, *Salix fragilis*) zu pflanzen.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis

Abwägung:

Hinsichtlich der in der Stellungnahme vorgebrachten Anregung sollte die Ausgestaltung der Ausgleichsfläche A2 nochmals überdacht werden. Hierbei sollten die Anregungen aus der Stellungnahme berücksichtigt werden.

Hierzu sollte, wie auch bei der Abwägung zu den Einwendungen der UNB dargelegt, noch eine Abstimmung mit der UNB erfolgen. Die Ergebnisse sind dann in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag:

Die Ausgestaltung der Ausgleichsfläche A2 ist nochmals zu überdenken. Mit der UNB hat noch eine Abstimmung zu erfolgen. Die Ergebnisse sind dann in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

4. Gemeinsame Stellungnahme Handwerkskammer für Schwaben, Augsburg, und Kreishandwerkerschaft Günzburg/Neu-Ulm vom 09.06.2020 (Anlage 4)

Ifd.Nr.	Einwände - Bedenken - Anregungen	Abwägung Beschlussvorschlag	zuge- stimmt
4.1	<p><u>Stellungnahme:</u> Nach Durchsicht und Überprüfung der eingegangenen Unterlagen sind wir in Zusammenarbeit mit der Kreishandwerkerschaft Günzburg / Neu-Ulm zu dem Ergebnis gekommen, dass gegen vorgenannte Bauleitplanung keine Bedenken bestehen.</p> <p>Vorgenannte Bauleitplanung beabsichtigt, ortsansässigen Handwerksbetrieben, welche in ungünstigen Lagen im Innerortsbereich angesiedelt sind, die erforderlichen Gewerbeflächen bereit zu stellen, um ihre bestehenden Betriebe an einen für ihre Gewerbeausübung besser geeigneten Standort umzusiedeln. Dies betrifft unsere Mitgliedsbetriebe, die Zimmerei Eckert GmbH, Hauptstraße 71, 89349 Burtenbach sowie die HANS DUMERTH Bauunternehmen und Holzbau GmbH, Mühlstraße 22-24, 89349 Burtenbach.</p> <p>Die bedarfsgerechte Bereitstellung von Gewerbebauflächen insbesondere für Handwerksbetriebe liegt im Interesse der Handwerkswirtschaft. Dies sichert und erhält Arbeitsplätze im ländlichen Raum. Am neuen Standort lassen sich die Betriebsabläufe deutlich optimieren. Durch verbesserte Standortbedingungen werden diese Betriebe in ihrer Existenzfähigkeit nachhaltig gestärkt. Aufgrund der Vorgaben zum Immissionsschutz sind keine Nutzungskonflikte zu besorgen.</p> <p>Wegen der Dringlichkeit der Betriebsverlagerungen bitten wir darum, Verzögerungen zu vermeiden. Wir hoffen, dass Fragen der Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Ausgleichsflächen nicht mehr überdacht werden müssen, sondern rasch abschließend abgeklärt werden. Des Weiteren</p>	<p>Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis</p> <p><u>Abwägung:</u> Die Stellungnahme stellt die positive Haltung der Handwerkskammer für Schwaben, Augsburg und Kreishandwerkerschaft Günzburg/Neu-Ulm zur vorliegenden Bauleitplanung heraus und befürwortet diese ausdrücklich.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.</p>	

ren regen wir an zu prüfen, ob ein Anschluss an das vorhandene Regenwasserüberlaufbecken ermöglicht werden könnte. Im Übrigen stimmen wir dieser Bauleitplanung durch Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage für die Verlagerung der beiden innerorts gelegenen Handwerksbetriebe in den Planumgriff sowie der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu.

5. Stellungnahme IHK Schwaben, Augsburg, vom 19.06.2020 (Anlage 5)

Ifd.Nr.	Einwände - Bedenken - Anregungen	Abwägung Beschlussvorschlag	zuge- stimmt
5.1	<p>Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Verfahren.</p> <p><u>Stellungnahme:</u> Aus Sicht der IHK Schwaben ergeben sich aufgrund der vorliegenden baulichen Strukturen und wirtschaftlichen Gegebenheiten keine Bedenken gegen die Durchführung des Vorhabens.</p>	<p>Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.</p>	
	<p><u>Stellungnahme:</u> Abschließend möchten wir rein vorsorglich, im Sinne einer ordnungsgemäßen formalen Öffentlichkeitsbeteiligung für unsere Mitgliedsunternehmen, auf die Anwendungshinweise für die Auslegung im Katastrophenfall des Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr vom 24.03.2020 (Aktenzeichen 25-4611.110) hinweisen.</p>	<p>Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis</p> <p><u>Abwägung:</u> Der in der Stellungnahme angesprochenen Anwendungshinweis für die Auslegung im Katastrophenfall sollte beachtet werden.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Verwaltung des Marktes Burtenbach sollte, soweit erforderlich bei der öffentlichen Auslegung die Anwendungshinweise für die Auslegung im Katastrophenfall des Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr vom 24.03.2020 (Aktenzeichen 25-4611.110) berücksichtigen</p>	

6. Stellungnahme Bundesamt für Infrastruktur, Bonn, vom 25.05.2020 (Anlage 6)

lfd.Nr.	Einwände - Bedenken - Anregungen	Abwägung Beschlussvorschlag	zuge- stimmt
----------------	---	--	-------------------------

6.1 Stellungnahme:

Hiermit erhalten ich die bereits abgegebene Stellungnahme vom 06.02.2020 (K-VI-111-20-BBP) zu o. g. Beteiligung aufrecht.

Stellungnahme vom 06.02.2020:

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis.

Beschlussvorschlag:

Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.

7. Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Donauwörth vom 02.06.2020 (Anlage 7)

lfd.Nr.	Einwände - Bedenken - Anregungen	Abwägung Beschlussvorschlag	zuge- stimmt
----------------	---	--	-------------------------

7.1 Zu o. g. Aufstellung des Bebauungsplanes erhalten Sie unsere Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht.

Wasserwirtschaftliche Würdigung

Mit den Änderungen des Bebauungsplanentwurfs bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.

Weiters verweisen wir auf unsere Stellungnahme 1-4622-GZ-4221/2020 vom 10.02.2020.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis

Beschlussvorschlag:

Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis

Abwägung:

Die in der Stellungnahme vom 10.02.2020 vorgebrachten Hinweise, Forderungen, Bedenken und

Anregungen wurden bereits bei der Abhandlung der Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB vollumfänglich und hinreichend behandelt und somit abgewogen und bei der weiteren Planung berücksichtigt.

Da die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 den offiziellen Verfahrensschritt der Trägerbeteiligung darstellt, ist es aus formalen und verfahrenstechnischen Gründen erforderlich, die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamt Donauwörth nachfolgend vollumfänglich nochmals anzuführen und beschlussmäßig abzuhandeln, wobei festzuhalten ist, dass die vorliegenden Beschlüsse bereits vollumfänglich in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet sind.

Beschlussvorschlag:

Auf die Abhandlung der Stellungnahme vom 10.02.2020 aus der Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB bei der Marktrats-sitzung vom 21.04.2020 wird verwiesen.

Nachfolgend die Stellungnahme vom 10.02.2020 des Wasserwirtschaftsamt Donauwörth.

1.1 Wasserversorgung und Grundwasserschutz

Stellungnahme:

1.1.1 Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung wird in ausreichendem Umfang sichergestellt.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis

Beschlussvorschlag:

Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.

Stellungnahme:

1.1.2 Löschwasserversorgung

Ob diese ausreichend ist, sollte der Kreisbrandrat beim Landratsamt beurteilen.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis

Abwägung:

Das Kreisbauamt wurde über das Landratsamt Günzburg beteiligt. Hinsichtlich der Ausführungen zur Löschwasserversorgung gibt es keine dbzgl. Einwendungen.

Beschlussvorschlag:

Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.

Stellungnahme:

1.1.3 Trinkwasserschutzgebiete

Trinkwasserschutzgebiete werden nicht berührt.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis

Beschlussvorschlag:

Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.

Stellungnahme:

1.1.4 Grundwasser

Gemäß Baugrundgutachten 1987-202-KCK der Fa. Kling Consult GmbH vom 08.08.2019 wurde bei den Baugrunderkundungen kein Grundwasser aufgeschlossen.

Dennoch besteht laut Gutachter die Gefahr, mit den geplanten Bauvorhaben örtlich und zeitweise wasserführende Grundwasserleiter anzuschneiden. Dieses Hangwasser (interflow) ist durch entsprechende Vorkehrungen schadlos abzuleiten und schadlos wiederzuversickern. Eine Einleitung des Grundwassers in den öffentlichen Schmutz-/Mischwasserkanal ist nicht statthaft.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis

Abwägung:

In der Stellungnahme wird auf die Ausführungen des Baugrundgutachtens hinsichtlich der Möglichkeit, dass laut Gutachter die Gefahr besteht, mit geplanten Bauvorhaben örtlich und zeitweise wasserführende Grundwasserleiter anzuschneiden.

Ein dbzgl. Hinweis ist in der Begründung unter wasserführende Grundwasserleiter bereits enthalten.

Beschlussvorschlag:

Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.

Stellungnahme:

1.1.5 Altlasten und vorsorgender Bodenschutz

Altablagerungen, Altstandorte und Altlasten sind dem Wasserwirtschaftsamt im Planungsgebiet nicht bekannt.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis

Beschlussvorschlag:

Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.

Stellungnahme:

Im Rahmen der Baugrunderkundungen wurden großflächig anthropogene Auffüllungen angetroffen. Diese Auffüllungen sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Bei Erdarbeiten ist daher generell darauf zu achten, ob evtl. weitere künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o. Ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt einzuschalten, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Wir empfehlen daher vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.

1.2 Abwasserbeseitigung

Stellungnahme:

1.2.1 Kanalnetz und Regenwasserbehandlung

Für das Gebiet des Bebauungsplanes ist nach unserem Informationsstand eine Entwässerung im Trennsystem vorgesehen.

Darüber hinaus soll das nördlich des Planungsgebiets gelegene Regenrückhaltebecken unterstützend zur Niederschlagswasserbeseitigung herangezogen werden.

Die Schlussfolgerung zur bedingten Eignung der anstehenden Bodenschichten für die Niederschlagswasserbeseitigung können wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht nachvollziehen. Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ist in jedem Fall zu priorisieren.

Eine ausreichende Leistungsfähigkeit des Rückhaltebeckens zur

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis

Abwägung:

Zu den in der Stellungnahme vortragenen Hinweisen sind in der Begründung und in der Satzung unter Hinweise/ Empfehlungen bereits entsprechende Ausführungen enthalten.

Auch das Baugrundgutachten enthält zu evtl. gegebenen Schadstoffbelastungen entsprechende Hinweise.

Die angesprochenen chem. Laboruntersuchungen sollen während der Ausführung der Erdarbeiten bei der Durchführung der Baumaßnahmen durchgeführt werden.

Beschlussvorschlag:

Mit dem in der Abwägung dargelegten Sachverhalt besteht Einverständnis. Satzung, Begründung und Umweltbericht enthalten bereits dementsprechende Ausführungen.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis

Abwägung:

Nach nochmaliger Betrachtung des Baugrundgutachtens wird angenommen, dass auf Grund der aufgeschlossenen Bodenschichten in den westlichen Bereichen der Bauflächen eine ausreichende Sickerfähigkeit des Untergrundes gegeben ist. Hier sind in einer Tiefe von ca. 508.50 bis 508,0 m ü NN (entspricht ca. 2,50 bis 3,0 m unter Gelände) ausreichend sickerfähige Kiesschichten anzutreffen. Diese eignen sich zur flächigen Versickerung der Niederschlagswässer über Sickerbecken oder Rigolen.

Auf die Inanspruchnahme des best, Regenrückhaltebeckens soll verzichtet werden.

Die Bebauungsplanunterlagen sind dementsprechend anzupassen.

Aufnahme des Niederschlagswassers aus dem Planungsgebiet ist nachzuweisen.

1.2.1.1 Niederschlagswasserversickerung

Für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die Anforderungen der „Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser“ (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV) und die dazugehörigen Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu beachten. Hierzu sollten entsprechende Regelungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Ist die NWFreiV nicht anwendbar, ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Die entsprechenden Unterlagen sind dann bei der Kreisverwaltungsbehörde einzureichen.

Zur Klärung der Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers, also der Feststellung, ob verschmutztes oder unverschmutztes Niederschlagswasser vorliegt, empfehlen wir die Anwendung des Merkblattes DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA).

Auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 der DWA wird hingewiesen („Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“).

Beschlussvorschlag:

Die Satzung ist unter § 12 Versickerung von Niederschlagswasser wie folgt neu zu fassen:

Das Baugrundgutachten zeigt, dass auf Grund der Feststellungen und den daraus getroffenen Empfehlungen davon auszugehen ist, dass eine Versickerung der Niederschlagswässer erreicht werden kann. (Hierzu wird ausdrücklich auf die Ausführungen zur Niederschlagswasserbeseitigung in der Begründung unter 11.1 Abwasserbeseitigung (Abwasserentsorgung) Niederschlagswasser hingewiesen)

Die anfallenden Oberflächenwässer sind über die noch zu erstellenden Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen (Rigolen bzw. Rückhalte- und Sickerbecken sowie Oberflächenwasserkanäle im Trennsystem) zu beseitigen.

In Bereichen mit geeigneten, versickerungsfähigen Böden sind in jedem Fall Versickerungsanlagen zu errichten.

Um die Niederschlagswasserentsorgung entsprechend des vorgesehenen Entsorgungssystems vorzunehmen, ist ein Trennsystem zu errichten. Alle Teile der Abwasserentsorgungsanlage innerhalb des Planungsbereiches sind entsprechend den einschlägigen Richtlinien, DIN-Normen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu bemessen und auszuführen.

Beschlussvorschlag:

Die Begründung ist unter 11.1 Abwasserbeseitigung Abschnitt Abwasserentsorgung – Niederschlagswasser Bereich Gewerbegebiet wie folgt anzupassen:

Folgender Absatz ist einzufügen:

Danach wird angenommen, dass auf Grund der aufgeschlossenen Bodenschichten in den westlichen Bereichen der Bauflächen eine ausreichende Sickerfähigkeit des Untergrundes gegeben

ist. Hier sind in einer Tiefe von ca. 508.50 bis 508,0 m ü NN (entspricht ca. 2,50 bis 3,0 m unter Gelände) ausreichend sickerfähige Kiesschichten anzutreffen. Diese eignen sich zur flächigen Versickerung der Niederschlagswässer über Sickerbecken oder Rigolen.

Stellungnahme:

1.2.1.2 Verschmutztes Niederschlagswasser

Verschmutztes Niederschlagswasser ist aus Gründen des Gewässerschutzes zu sammeln und schadlos durch Ableiten in die Misch- bzw. Schmutzwasserkanalisation zu beseitigen (dies gilt auch für Bereiche, die im Trennsystem entwässert werden).

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis

Abwägung:

Hinsichtlich der Löschwasserversorgung sind in der Begründung bereits entsprechende Ausführungen enthalten.

Beschlussvorschlag:

Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.

Stellungnahme:

2 Zusammenfassung

Zu dem Entwurf des Bauleitplanes bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, wenn unsere Hinweise beachtet werden.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis

Beschlussvorschlag:

Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.

Stellungnahme:

Ein Niederschlagswasserkonzept (Nachweis Leistungsfähigkeit, detaillierte Darstellung der Bodenverhältnisse, etc.) ist den zuständigen Behörden vorzulegen.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis

Abwägung:

Soweit erforderlich sind im Rahmen der Erschließungsplanung bzw. vor Erstellung der privaten Entwässerungseinrichtungen die entsprechenden Fachplanungen den zuständigen Behörden vorzulegen.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung ist unter § 12 Versickerung von Niederschlagswasser wie folgt zu ergänzen:

Soweit erforderlich sind im Rahmen der Erschließungspla-

nung bzw. vor Erstellung der privaten Entwässerungseinrichtungen die entsprechenden Fachplanungen den zuständigen Behörden vorzulegen.

Nachfolgende Stellungnahmen enthalten keine Einwen- dungen

- 1 Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach
- 16 LEW Verteilnetz GmbH (LVN), Am Stadtbach 2, 89312 Günzburg
- 17 Markt Jettingen-Scheppach Herrn Guckler, Hauptstraße 55, 89343 Jettingen-Scheppach
- 18 Markt Münsterhause, Edmund-Zimmermann-Straße 3, 86470 Thannhausen
- 23 Regionalverband Donau-Iller, Schwambergerstraße 35, 89073 Ulm
- 25 Staatl. Bauamt Krumbach Abt. Straßenbau, Nattenhauser Str. 16, 86381 Krumbach

Keine Stellungnahme haben abgegeben:

- 3 Bayerischer Bauernverband Geschäftsstelle Günzburg und Neu-Ulm, Nornheimer Str. 2a, 89312 Günzburg
- 4 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Koordination Bauleitplanung - BQ, Hofgraben 4, 80539 München
- 5 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Dienststelle Schwaben, Am Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten
- 7 Firma Gemeinde-Elektizitäts- u. Wasserwerk Burtenbach, Bleichstraße 1, 89349 Burtenbach
- 8 Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Süd, PT1 23, Gablinger Str. 2, 86368 Gersthofen
- 11 Immobilien Freistaat Bayern Regionalvertretung Augsburg, Zeuggasse 3, 86150 Augsburg
- 13 Herr Kreisheimatpfleger Stephan Uano, Bahnhofstraße 33, 89362 Offingen
- 14 Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Günzburg, Bäckergergasse 2/4, 89233 Neu-Ulm
- 19 Naturpark Augsburg Westliche Wälder e.V., Feyerabendstraße 2, 86830 Schwabmünchen
- 20 Polizeiinspektion Krumbach, Mindelheimer Str. 32, 86381 Krumbach
- 21 Regierung von Schwaben Gewerbeaufsichtsamt, Morellstr. 30d, 86159 Augsburg
- 22 Regierung von Schwaben Höhere Landesplanungsbehörde, Fronhof 10, 86152 Augsburg
- 26 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Günzburg, Augsburger Str. 1, 89312 Günzburg

Balzhausen, 10.07.2020

gerhard glogger, architekt

Bebauungsplan "Gewerbegebiet und Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Bildhölzle"

Verzeichnis der beteiligten Träger öffentlicher Belange

1. Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach
2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach, Jahnstraße 4, 86381 Krumbach
3. Bayerischer Bauernverband Geschäftsstelle Günzburg und Neu-Ulm, Nornheimer Str. 2a, 89312 Günzburg
4. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Koordination Bauleitplanung - BQ, Hofgraben 4, 80539 München
5. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Dienststelle Schwaben, Am Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten
6. Bund Naturschutz in Bayern e. V. Kreisgruppe Günzburg/Neu-Ulm, Landstr. 35, 89284 Pfaffenhofen
7. Firma Gemeinde-Elektizitäts- u. Wasserwerk Burtenbach, Bleichstraße 1, 89349 Burtenbach
8. Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Süd, PTI 23, Gablinger Str. 2, 86368 Gersthofen
9. Handwerkskammer für Schwaben, Siebentischstraße 52 - 58, 86161 Augsburg
10. Industrie- und Handelskammer Schwaben, Stettenstr. 1 + 3, 86150 Augsburg
11. Immobilien Freistaat Bayern Regionalvertretung Augsburg, Zeuggasse 3, 86150 Augsburg
12. Kreishandwerkerschaft Günzburg/Neu-Ulm, Memminger Straße 59, 89264 Weißenhorn
13. Herr Kreisheimatpfleger Stephan Uano, Bahnhofstraße 33, 89362 Offingen
14. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Günzburg, Bäckerstraße 2/4, 89233 Neu-Ulm
15. Landratsamt Günzburg Kreisbauamt, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
16. Lechwerke AG ERSD-G-L, Schaezlerstraße 3, 86150 Augsburg
17. Markt Jettingen-Scheppach Herr Guckler, Hauptstraße 55, 89343 Jettingen-Scheppach
18. Markt Münsterhausen VG Thannhausen, Edmund-Zimmermann-Straße 3, 86470 Thannhausen
19. Naturpark Augsburg Westliche Wälder e.V., Feyerabendstraße 2, 86830 Schwabmünchen
20. Polizeiinspektion Krumbach, Mindelheimer Str. 32, 86381 Krumbach
21. Regierung von Schwaben Gewerbeaufsichtsamt, Morellstr. 30d, 86159 Augsburg
22. Regierung von Schwaben Höhere Landesplanungsbehörde, Fronhof 10, 86152 Augsburg
23. Regionalverband Donau-Iller, Schwambergerstraße 35, 89073 Ulm
24. Firma schwaben netz gmbh, Bayerstraße 45, 86199 Augsburg
25. Staatl. Bauamt Krumbach Abt. Straßenbau, Nattenhauser Str. 16, 86381 Krumbach
26. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Günzburg, Augsburger Str. 1, 89312 Günzburg
27. Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt- schutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 (TöB),
Fontainengraben 200, 53123 Bonn
28. WWA Donauwörth Servicestelle Krumbach, Dr.-Rothermel-Str. 11, 86381 Krumbach